



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Kantonales Sozialamt

Zusatzleistungen zur AHV/IV Informationen 2015



November 2014

KANTONALES SOZIALAMT
Abteilung Sozialversicherungen
Schaffhauserstrasse 78
Postfach
8090 Zürich

Tel 043 259 52 86 / 52 69
Fax 043 259 52 92



Wichtigste Grundlagen:

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV, SR 831.301)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV, SR. 830.11)
- Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3)
- Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31)
- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des BSV, Stand 1. Januar 2015
- Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV, Stand 1. Januar 2015

Die massgebenden Gesetzestexte und Weisungen finden Sie im Internet unter:

Bundesrecht, Wegleitung des Bundes:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:59/lang:deu>

Kantonales Recht, Kantonale Vollzugsweisungen, Informationsschreiben:

http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherungen/zusatzleistungen.html>



Inhaltsverzeichnis

1. Ergänzungsleistungen	4
1.1 Neue Beträge für Renten/Hilflosenentschädigung/Lebensbedarf und persönliche Auslagen.....	4
1.2 Neue Werte für die regionalen Durchschnittsprämien (RDP)	5
1.3 Zinssatz bei Verichtsvermögen	5
2. Aufbau eines nationalen EL-Registers	6
3. Stand Mietzinsvorlage (Anpassung der anrechenbaren Mietzinsmaxima)	6
4. Fachverband für Zusatzleistungen	7
5. Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen per 1.1.2015	7
6. Nachtrag Kantonale Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1.1.2015	8
7. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen	11
7.1 Ablauf und Termine für die Quartalsabrechnungen	11
7.2 Staatsbeitragsabrechnung.....	11
7.3 Verwaltungskostenentschädigung (Art. 24 ELG i.V. mit § 33 Abs. 2 ZLG).....	12
7.4 Statistikdaten	12
a) Statistikdaten-SA	12
b) BSV–Statistikdaten	12
c) BfS-Statistikdaten (Datenlieferung zur Sozialhilfestatistik).....	13
ANHÄNGE Mehrjahreswertetabellen	15



1. Ergänzungsleistungen

Gemäss den vom Bundesrat beschlossenen Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung ergeben sich neue Beträge, welche Auswirkungen auf die EL-Berechnungen haben (angegebene Beträge in Franken pro Monat und Jahr). Im Anhang finden Sie eine Zusammenstellung von wesentlichen Beträgen über mehrere Jahre, die für die EL-Berechnungen benötigt werden.

1.1 Neue Beträge für Renten/Hilflosenentschädigung/Lebensbedarf und persönliche Auslagen

Abrufbar unter: <http://www.bsv.admin.ch/themen/ergaenzung/aktuell/index.html?lang=de>

AHV/IV	Pro Monat	Pro Jahr
Minimale Rente	1'175	14'100
Maximale Rente	2'350	28'200
Maximale Rente Ehepaare	3'525	42'300

Hilflosenentschädigung	Pro Monat	Pro Jahr
AHV (leicht) nur zu Hause	235	2'820
AHV mittel	588	7'056
AHV schwer	940	11'280
IV leicht, im Heim	118	1'416
IV mittel, im Heim	294	3'528
IV schwer, im Heim	470	5'640
IV leicht, zu Hause	470	5'640
IV mittel, zu Hause	1'175	14'100
IV schwer, zu Hause	1'880	22'560



Lebensbedarf gemäss Art. 10 Abs.1 lit. a ELG	Pro Jahr
Alleinstehende	19'290
Ehepaar	28'935
Waisen sowie 1. und 2. Kind	10'080
3. und 4. Kind	6'720
Weitere Kinder je	3'360

Persönliche Auslagen bei Heimaufenthalt gemäss § 2 ZLV und § 11 Abs. 2 ZLG		
2015	Pro Monat	Pro Jahr
Minimalbetrag	178.60*	2'143
Maximalbetrag	535.80*	6'430

*Rundung auf ganze Frankenbeträge denkbar, je nach verfügbarer IT-Fallapplikation

1.2 Neue Werte für die regionalen Durchschnittsprämien (RDP)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für 2015 im Kanton Zürich folgende regionale Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) verordnet (angegebene Beträge pro Jahr in Franken):

RDP	2015	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1		5'436	5'076	1'308
Prämienregion 2		4'920	4'560	1'188
Prämienregion 3		4'572	4'224	1'104

Mehrjahreswertetabellen finden Sie im Anhang ab Seite 15.

1.3 Zinssatz bei Verzichtvermögen

Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen in den letzten Jahren ist in Randziffer 3482.10 WEL aufgeführt. Der für das Jahr 2014 massgebende Zinssatz beträgt 0.18%.



2. Aufbau eines nationalen EL-Registers

Mit Art. 26a ELG hat das Parlament beschlossen, ein nationales EL-Register aufzubauen. Die Federführung zur Umsetzung liegt beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Zusammen mit der Zentralen Ausgleichskasse und kantonalen EL-Stellen haben im 2014 die Projektarbeiten begonnen.

Mit dem nationalen Ergänzungsleistungsregister sollen folgende Ziele erreicht werden:

- *Beschaffung zuverlässiger Daten zu statistischen Zwecken*
- *Aufdeckung allfälliger Doppelzahlungen (in Anlehnung an das Rentenregister)*
- *Ermöglichen von Kontrollmechanismen durch ein Meldeverfahren*
- *Beschaffung zuverlässiger Informationen und Kontrollmöglichkeiten*
- *Zentrale Führung einer Datensammlung als Basis für statistische Grundlagen in der EL*

Mit Schreiben des Kantonalen Sozialamtes vom 31. Oktober 2014 wurden die Gemeinde- und Stadträte sowie die Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zur AHV/IV im Kanton Zürich über den Stand der Einführung eines EL-Registers informiert. Der regelmässige Datenaustausch zwischen den kantonalen EL-Stellen und der Zentralen Ausgleichskasse (ZAS) stellt für den Kanton Zürich aufgrund seines dezentralen Organisationsmodells mit 96 EL-Stellen eine organisatorische und technische Herausforderung dar.

3. Stand Mietzinsvorlage (Anpassung der anrechenbaren Mietzinsmaxima)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 21. Mai 2014 zur Änderung des ELG Stellung zu nehmen. Das BSV teilte uns mit, dass auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen eine Mietzinserhöhung eigentlich unbestritten ist. Ein regional abgestuftes Mietzinsmaximum wird mehrheitlich begrüsst, wenn auch die vorgesehene Einteilung für etliche Teilnehmer zu überdenken ist. Die Zivilstandsunabhängigkeit des Mietzinsmaximums stösst ebenfalls auf grosse Zustimmung, auch wenn angeregt wird, dieses bei 5- statt 4-Personenhaushalten zu plafonieren. Bei der Kostenbeteiligung des Bundes an den Heimen wird die Einfrierung der Kosten für den Bund abgelehnt. Eine dynamische Anpassung der Mietzinsmaxima durch den Bund wird von vielen Vernehmlassern gewünscht. Einige sprechen sich für eine Integration der Vorlage in die EL-Reform aus, um die Mehrkosten anderswo zu kompensieren. Mehrheitlich wird jedoch gefordert, dass die Vorlage rasch umgesetzt wird. Es ist jedoch fraglich, ob die Vorlage bereits auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten kann.



4. Fachverband für Zusatzleistungen

Im Kanton Zürich orientieren die Gemeinden, die Sozialversicherungsanstalt (SVA) und die Fachorgane über die Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen (§ 2a ZLG).

Der „Fachverband Zusatzleistungen“ bietet als eines der Fachorgane dazu jedes Jahr verschiedene Kursmodule an. Die Kurse eignen sich für Mitarbeitende von EL-Durchführungsstellen, Beistände und andere Interessenten, sowie weitere Gremien, die Schnittstellen zur Versicherungsleistung EL aufweisen.

Die alljährlich stattfindenden viertägigen Basiskurse vermitteln das Grundwissen über Zusatzleistungen zur AHV/IV. Auf den zweitägigen Einführungskurs folgt rund zwei Monate später ein Praxistag, an dem das Erlernte reflektiert und nochmals vertieft werden kann. Die Kurse zu Krankheits- und Behinderungskosten sowie Zahnbehandlungen runden den Basiskurs ab.

Zusätzlich ermöglichen jährlich ändernde Zusatzmodule eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Fragestellungen. Im 2015 finden zu folgenden Themen Kurse statt:

- EL-Update für Fortgeschrittene, Praxisfälle und neuste Rechtsprechung
- Vermögensverzicht
- BVG-Renten erwirken
- Krankheits- und Behinderungskosten für Fortgeschrittene
- Einkommensberechnung aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- Ausländische Renten
- Kinderfälle
- Trennung/Scheidung/Unterhaltsbeitrag
- Aktenführung/rechtliche Vorgaben

Eine Kursanmeldung ist ab Januar 2015 online über www.zl-fachverband.ch möglich.

5. Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen per 1.1.2015

Die aktuelle Wegleitung wird demnächst über folgende Links abrufbar sein:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:59/lang:deu>

oder

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherungen/zusatzleistungen.html>

Es ergeben sich für das Jahr 2015 keine materiellen Änderungen.



6. Nachtrag Kantonale Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1.1.2015

Die Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 werden per 1.1.2015 angepasst. Sie sind demnächst über folgenden Link abrufbar:

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherungen/zusatzleistungen.html>

Anmerkung aufgrund von Anfragen verschiedener ZL-Stellen: Die Arbeitshilfe mit ergänzenden Weisungen zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Stand: März 2008) wurde in die Weisungen des Kantonalen Sozialamtes vom 27. März 2013 integriert und ist damit nicht mehr erforderlich.

Die Änderungen der kantonalen Weisungen sind nachfolgend **kursiv** festgehalten und beziehen sich auf die entsprechenden Kapitel der aktuellen Weisungen.

1.2 Zu- und Wegzüge von EL-beziehenden Personen

1.2.1 Interkantonale Regelung

Zuzüge in den Kanton Zürich und Wegzüge aus dem Kanton Zürich von EL-beziehenden Personen *bzw. interkantonale Zuständigkeitswechsel* sind dem Kantonalen Sozialamt aus Koordinationsgründen sowie zur Vermeidung von Doppelzahlungen zu melden. Die Meldung von Wegzügen hat mittels Formular und Beilage der entsprechenden Unterlagen gemäss Rz 6410 ff WEL zu erfolgen. *Zusätzlich ist bei Wegzügen der ausserkantonalen Zuzugsstelle sowie dem Kantonalen Sozialamt eine Kopie der Einstellungsverfügung zuzuschicken.* Direktmeldungen von *Zuzügen durch* ausserkantonale AHV-Ausgleichskassen sind dem Kantonalen Sozialamt vor der Zuständigkeitserklärung bzw. vor Erlass einer Verfügung zuzustellen.

Anmerkung: Stellt eine EL-Stelle ihre Leistungen ein, da sie eine andere Gemeinde bzw. einen anderen Kanton als zuständig erachtet, ist die Einstellungsverfügung der mutmasslich zuständigen Gemeinde bzw. dem mutmasslich zuständigen Kanton zukommen zu lassen. Diese Stellen sind nebst der EL-beziehenden Person zur Erhebung einer Einsprache gegen die Einstellungsverfügung legitimiert.

Bei interkantonalen Fällen ist dem Kantonalen Sozialamt eine Kopie der Einstellungsverfügung zuzustellen. Bei innerkantonalen Zuzügen ist dies nicht erforderlich. Das Kantonale Sozialamt kann bei Zuständigkeitsfragen kontaktiert werden.

1.9.3 Staatsbeiträge (§ 34 ZLG)

Voraussetzung für die Berechnung und Auszahlung der Staatsbeiträge - für jede einzelne Gemeinde - ist der fristgerechte Eingang aller Quartalsabrechnungen des betreffenden Jahres. Verspätet eingereichte Quartalsabrechnungen können erst bei der nächsten Quartalsabrechnung berücksichtigt werden. Verspätet eingereichte Schlussabrechnungen können erst am Ende des nächsten Jahres berücksichtigt werden.



Das Kantonale Sozialamt gewährt Vorschüsse an die Aufwendungen der Gemeinden für die Zusatzleistungen zur AHV/IV. Die Auszahlungen erfolgen jeweils nach jeder Quartalsabrechnung für die ersten drei Quartale des Jahres. Die Vorschüsse betragen 80 Prozent der voraussichtlichen Kostenanteile gemäss § 34 ZLG.

2.3.4 Kinder- und Jugendheime (§ 1 lit. d ZLV)

Die bei der EL-Berechnung zu berücksichtigende Heimtaxe für fremdplatzierte Kinder in Kinder- und Jugendheimen gemäss § 1 lit. d ZLV werden maximal auf die jeweilige vom Amt für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich anerkannte Versorgertaxe festgesetzt. Die bei ausserkantonalen Unterbringungen in IVSE-Einrichtungen (Bereich A, Kinder- und Jugendeinrichtungen) zu berücksichtigende Heimtaxe wird auf maximal Fr. 30.- pro Tag festgesetzt. Bei ausserkantonalen Unterbringungen in anerkannten Kinder- und Jugendheimen, welche nicht auf der IVSE-Liste stehen, werden maximal die vom betreffenden Kanton festgelegten Versorgertaxen als Heimtaxe berücksichtigt.

2.3.5 Pflegefamilien (§ 1 lit. e ZLV)

Die bei der EL-Berechnung zu berücksichtigende Heimtaxe für fremdplatzierte Kinder in Pflegefamilien gemäss § 1 lit. e ZLV werden auf maximal Fr. 56.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 64.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag festgesetzt. In sozialpädagogischen Pflegefamilien wird die Heimtaxe auf maximal Fr. 62.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 64.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 70.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag festgesetzt. Bei ausserkantonalen Platzierungen in bewilligten Pflegefamilien sind ebenfalls die vorerwähnten Ansätze anwendbar.

Anmerkung: Zur Festlegung der Heimtaxen bei Platzierungen in Pflegefamilien wurde bis anhin auf die Pflegegeldrichtlinien des Kantons Zürich verwiesen. Dieser Verweis wird aufgehoben und neu werden jeweils die konkreten Beträge der Richtlinie in den Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV aufgeführt. Die Beträge entsprechen der bisherigen Regel bzw. der Praxis im Kanton Zürich.

2.3.7 Akut- und Übergangspflege

Nimmt eine in einem Heim lebende Person nach einem Spitalaufenthalt ärztlich angeordnete Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG in einem anderen anerkannten Heim in Anspruch fallen, für maximal zwei Wochen, zwei Heimtaxen an. Die Finanzierung über die Zusatzleistungen erfolgt in solchen Fällen wie folgt:

- Personen mit einem Vermögen unter den Vermögensfreibeträgen gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG: Die Finanzierung erfolgt primär über die jährlichen Ergänzungsleistungen bis zur Höhe der maximalen Heimtaxen. Die verbleibenden Restkosten sind über kantonale Zuschüsse zu decken. Eine Vergütung über die Krankheits- und Behinderungskosten ist nicht möglich.*
- Personen mit einem Vermögen über den Vermögensfreibeträgen gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG: Die Finanzierung erfolgt primär über die jährlichen Ergänzungsleistungen bis zur Höhe der maximalen Heimtaxe. Die verbleibenden Restkosten sind über Krankheits- und Behinderungskosten bis zu den entsprechenden*



Höchstbeträgen zu vergüten. Ein allfälliger Fehlbetrag müsste von der ZL-beziehenden Person über eigene Mittel finanziert werden.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) per 1.1.2014 werden die Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV zusätzlich wie folgt angepasst:

2.4.1.1 Unterjähriger EL-Anspruch

Besteht der EL-Anspruch nur für einen Teil des Kalenderjahres, sind die ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten bis zum maximal vorgesehenen *jährlichen* Höchstbetrag gemäss Art. 14 ELG zu vergüten.

Anmerkung: redaktionelle Anpassung

2.4.3.2 Franchise und Selbstbehalt

Anmerkung: Diese Bestimmung (unter 2.4.3.2) wird aufgehoben, da eine entsprechende Regelung in § 7 Abs. 3 ZLV aufgenommen worden ist.

2.4.4.5 Behandlungen ohne Kostenvoranschlag

Bei Behandlungen ohne genehmigten Kostenvoranschlag gemäss § 8 Abs. 3 letzter Satz ZLV können Fr. 3'000.- übersteigende Kosten nur vergütet werden, wenn die versicherte Person im Nachhinein anhand einer ausreichenden Dokumentation der Situation vor dem Eingriff (allenfalls mit Fotos, Röntgenaufnahmen usw.) nachweist, dass die durchgeführte Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig war.

Anmerkung: Diese Bestimmung wird nur formell an die neue Regelung in § 8 Abs. 3 letzter Satz ZLV angepasst.

2.5 Kantonale Zuschüsse

Anmerkung: Diese Bestimmung (unter 2.5) wird aufgehoben, da eine entsprechende Regelung in § 20 Abs. 3 ZLV aufgenommen worden ist.

2.5 Kantonale Zuschüsse (neue Bestimmung, gemäss heutiger Praxis)

EL-beziehende Personen in Heimen gemäss § 1 lit.f ZLV haben keinen Anspruch auf Zuschüsse gemäss § 19a ZLG.

Anmerkung: Gemäss § 20 Abs. 2 ZLV ist das Kantonale Sozialamt im Bereich der Zuschüsse zu Weisungen befugt. Für Personen in Heimen gemäss Sozialhilfegesetz hat eine allfällige Restfinanzierung über die Sozialhilfe zu erfolgen. Die entsprechende Heimliste finden Sie unter folgendem Link:

http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/soziale_einrichtungen/einrichtungen_sozial-suchthilfe.html



7. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen

7.1 Ablauf und Termine für die Quartalsabrechnungen

Die ZL-Stellen werden rund 3 Wochen vor dem Endtermin per Email zum Einreichen der Quartalszahlen ZL in die vom Kantonalen Sozialamt vorgegebene ZLEL-IT-Applikation aufgefordert. Wir bitten Sie, die von uns angegebenen Termine unbedingt einzuhalten. Rund 4 Tage vor Fristablauf werden die Durchführungsstellen sowie die übergeordnete Stelle mit einer Erinnerungsemail jeweils darauf aufmerksam gemacht, dass die Daten noch nicht oder nicht vollständig in die ZLEL-Applikation eingegeben oder noch nicht definitiv dem Kantonalen Sozialamt eingereicht wurden.

Für die Eingabe der Quartalszahlen ist folgender Link aufzurufen:

<https://www.zlel.sa.zh.ch/ds/sa/dssa015.nsf>

Folgende Abrechnungstermine sind für die Meldungen über die ZLEL-Applikation des Kantonalen Sozialamtes im Rechnungsjahr 2015 verbindlich:

- 16. März**
- 11. Juni**
- 18. September**
- 11. Dezember**

Damit die Aufforderungsemails zugestellt werden können, sind wir darauf angewiesen, dass uns die ZL-Stellen respektive die vorgesetzten Stellen personelle Änderungen frühzeitig mitteilen (vgl. Weisung des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV, Kapitel 1.1.1).

Bevor die Quartalszahlen über die ZLEL-IT-Applikation dem Kantonalen Sozialamt gemeldet werden, sind von der ZL-Stelle die Systemrekapitulation der benutzten Fall-Fachapplikation und die Gemeindefinanzbuchhaltung aufeinander abzustimmen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist als Bestandteil der periodisch vom Kantonalen Sozialamt durchgeführten Revision bei Ihnen vor Ort bereitzustellen.

7.2 Staatsbeitragsabrechnung

Gestützt auf die mit den Quartalsabrechnungen gelieferten Daten werden die Akontozahlungen berechnet (siehe dazu auch die Weisung des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV, Kapitel 1.9.3)

Diese Akontozahlungen werden drei Mal jährlich ausgerichtet. Die Zahlung an die Gemeinden erfolgt jeweils rund 30 Tage nach dem Einreichen der Quartalszahlen. Wir bitten Sie, unsere Mitteilungen über die Akontozahlungen jeweils an die Gemeindefinanzbuchhaltung weiterzuleiten. Damit soll sichergestellt werden, dass diese bei den jeweiligen Kontoabstimmungen dem entsprechenden Konto zugeordnet werden.

Nach Einreichen der 4. Quartalsabrechnung erhalten die Gemeinden jeweils im Januar eine Schlussabrechnung in Form einer Verfügung über die Staatsbeiträge für das voran-



gegangene Rechnungsjahr. Die Auszahlung des Staatsbeitrages nach Abzug der Akontozahlungen erfolgt jeweils im 1. Quartal des Folgejahres.

7.3 Verwaltungskostenentschädigung (Art. 24 ELG i.V. mit § 33 Abs. 2 ZLG)

Gemäss Wegleitung des Bundes (WEL) Kap. 7.3.2 beteiligt sich der Bund an den Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen. Dazu hat er Fallpauschalen festgelegt (WEL Kap. 7.3.2). Das Kantonale Sozialamt meldet dem BSV jeweils die Fallzahlen aller EL-Durchführungsstellen im Kanton Zürich mit der BSV-Dezember-Fall-Statistik. Zwei Drittel der Verwaltungskostenentschädigung des Bundes werden den Gemeinden entsprechend der gemeldeten Fallzahlen weitervergütet. Die Überweisung erfolgt jeweils im Dezember des Folgejahres, nach Eingang der Zahlung des Bundes.

Wir bitten Sie, die Verwaltungskostenentschädigungsverfügung jeweils an die Gemeindefinanzbuchhaltung weiterzuleiten. Damit soll gewährleistet werden, dass die Entschädigung dem entsprechenden Konto zugewiesen wird.

7.4 Statistikdaten

Die ZL-Stellen liefern dem Kantonalen Sozialamt einmal pro Jahr die BSV-Statistikdaten und die SA-Statistikdaten. Eine weitere Datenlieferung für die Sozialhilfestatistik wird über das Statistische Amt des Kantons Zürich und das Bundesamt für Statistik BFS organisiert.

a) Statistikdaten-SA

Die Statistikdaten-SA für Zusatzleistungen sind von den ZL-Stellen einmal pro Jahr zusammen mit der 4. ZL-Quartalsabrechnung über das vom Kantonalen Sozialamt geführte ZLEL-IT-Tool einzureichen. Im ZLEL-IT-Tool ist dies unter: Übersicht Statistiken, neues Quartalsformular Statistikdaten SA zu finden.

Die Statistik-SA gilt als Grundlage für:

- Statistische Auswertungen und Analysen, insbesondere im Zusammenhang mit den kantonal ausgerichteten Leistungen (kantonale Zuschüsse und Beihilfen). Die Auswertungen dazu finden sich im jährlich erscheinenden Sozialbericht des Kantons Zürich.

Die Statistikdaten SA 2014 sind bis zum **11. Dezember 2015** dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

b) BSV-Statistikdaten

Die BSV-Statistik gilt als Grundlage für:

- die Ermittlung der Ergänzungsleistungsfallzahlen, auf deren Basis der Bund den EL-Stellen seinen Anteil an den Verwaltungskosten erstattet (Art. 42b ELV)
- die Berechnung des Bundesanteils an den Leistungen (Art. 39 ELV)
- statistische Auswertungen und Analysen.



Die gesamten BSV-Fallstatistikdaten für den Kanton Zürich werden jeweils vom Kantonalen Sozialamt dem Bundesamt für Sozialversicherungen anfangs Januar übermittelt.

Die Daten derjenigen Gemeinden, welche die ZL-Durchführung der SVA übertragen haben oder mit einer Fallführungssoftware (ZUSCALC, ZUSO) arbeiten, werden von der SVA bzw. den Softwareherstellern direkt dem Kantonalen Sozialamt übermittelt.

Die übrigen Gemeinden verwenden dazu ein nur für sie offenes Modul im elektronischen Abrechnungssystem ZLEL. Diese Statistikdaten sind zusammen mit der 4. Quartalsabrechnung bis zum **11. Dezember 2015** einzureichen.

c) BfS-Statistikdaten (Datenlieferung zur Sozialhilfestatistik)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BstatG) und die Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.

Die Auswertungen dieser Daten finden sich in der Sozialhilfestatistik des Bundes sowie im jährlich erscheinenden Kantonalen Sozialbericht. Die Organisation dieser Datenlieferungen findet über das Statistische Amt des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik statt. Diese elektronische Datenlieferung ist bis zum **28. Februar 2015** vorzunehmen.



Geht an:

- Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Gemeindeverwaltungen ohne eigene ZL-Stelle (zur Kenntnis)
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich SVA, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
- Fachverband ZL, c/o Zindel BRT, Ifangstrasse 12b, 8603 Schwerzenbach
- CURAVIVA Kanton Zürich, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich
- Pro Infirmis Kanton Zürich, Hohlstrasse 560, Postfach, 8048 Zürich
- Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsstelle, Forchstrasse 145, 8032 Zürich
- Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8401 Winterthur
- Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, Feldstrasse 40, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Abteilung KVG, Herr Mingot, Postfach, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Bereich Recht, Herr Merz, Postfach, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- angemeldete weitere Empfänger/-innen



ANHÄNGE Mehrjahreswertetabellen

Lebensbedarf (Art. 10 Abs. 1 ELG)

<i>Jahr</i>	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaare</i>	<i>Waisen sowie 1. + 2. Kind</i>	<i>3. + 4. Kind</i>	<i>weitere Kinder je</i>
2005	17'640	26'460	9'225	6'150	3'075
2006	17'640	26'460	9'225	6'150	3'075
2007	18'140	27'210	9'480	6'320	3'160
2008	18'140	27'210	9'480	6'320	3'160
2009	18'720	28'080	9'780	6'520	3'260
2010	18'720	28'080	9'780	6'520	3'260
2011	19'050	28'575	9'945	6'630	3'315
2012	19'050	28'575	9'945	6'630	3'315
2013	19'210	28'815	10'035	6'690	3'345
2014	19'210	28'815	10'035	6'690	3'345
2015	19'290	28'935	10'080	6'720	3'360

Miete, jährlicher Höchstbetrag (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG)

<i>Jahr</i>	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaare</i>
2005 bis 2015	13'200	15'000



Wohn- und Pflegeheime

(maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag, § 11 Abs. 1 ZLG i.V. mit den Vollzugsweisungen des Kantonalen Sozialamtes)

Jahr	Wohnheime § 1 lit.b und f ZLV	Pflegeheime BESA § 1 lit. a ZLV	Pflegeheime RAI/RUG § 1 lit. a ZLV
2005	165	268	351
2006	165	268	351
2007	175	278	361
2008	175	286	361
2009	175	301	380
2010	175	324	380
		Neu Pflegeheime: Hotellerie und Betreuung sowie Pflegeanteil der versicherten Person von max. Fr. 21.60	
2011	175		250
2012	175		250
2013	175		250
2014	175		255
2015	175		255

Kinder und Jugendheime § 1 lit. d ZLV

(maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag, § 11 Abs.1 ZLG i.V. mit den Vollzugsweisungen des Kantonalen Sozialamtes)

2008 bis 2012

- Anrechenbare Taxe: Versorgertaxen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich

ab 2013

- Anrechenbare Taxe: Versorgertaxen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich

Ausnahme: Platzierungen in **ausserkantonale** Kinder- und Jugendheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich A, Kinder- und Jugendeinrichtungen):
Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag

Achtung: Bei ausserkantonalen Internaten, die nicht der IVSE unterstellt sind, können die gesamten Taxen übernommen werden.



Schulheime § 1 lit. c ZLV

(maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag, § 11 Abs.1 ZLG i.V. mit den Vollzugsweisungen des Kantonalen Sozialamtes)

- Anrechenbare Taxe: Fr. 17 pro Tag

ab 2013 *Ausnahme:* Platzierungen in **ausserkantonale** Schulheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich D, Sonderschulen):
Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag

Pflegefamilien § 1 lit. e ZLV

(maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag, § 11 Abs.1 ZLG i.V. mit den Vollzugsweisungen des Kantonalen Sozialamtes)

ab 2008 Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008

ab 2015 Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008:

- Maximal Fr. 56.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 64.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag

Bei sozialpädagogischen Pflegefamilien:

- Maximal Fr. 62.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 64.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 70.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag.

Persönliche Auslagen in Heimfällen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV)

<i>Jahr</i>	<i>Maximalbetrag pro Monat § 11 Abs. 2 ZLG</i>	<i>Minimalbetrag pro Monat § 2 ZLV</i>
2008	504	173
2009	520	173
2010	520	173
2011	530	177
2012	530	177
2013	533.30*	177.80*
2014	533.30*	177.80*
2015	535.80*	178.60*

*Rundung auf ganze Frankenbeträge denkbar, je nach verfügbarer IT-Fallapplikation



Regionale Durchschnittsprämien (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG)

Jahr	Prämienregion 1			Prämienregion 2			Prämienregion 3		
	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder
2005	4'020	3'096	996	3396	2'592	852	3'180	2'412	792
2006	4'188	3'336	1'020	3576	2'784	876	3'336	2'580	816
2007	4'188	3'348	1'020	3'660	2'868	900	3'384	2'628	828
2008	4'200	3'360	1'008	3'660	2'868	888	3'384	2'628	828
2009	4'212	3'444	1'008	3'684	2'976	900	3'408	2'736	828
2010	4'548	3'924	1'104	4'032	3'420	984	3'732	3'156	912
2011	4'836	4'332	1'176	4'308	3'828	1'056	4'008	3'552	984
2012	5'016	4'620	1'224	4'488	4'092	1'104	4'176	3'792	1'020
2013	5'112	4'752	1'224	4'596	4'236	1'104	4'272	3'912	1'032
2014	5'232	4'872	1'260	4'704	4'356	1'140	4'356	4'020	1'056
2015	5'436	5'076	1'308	4'920	4'560	1'188	4'572	4'224	1'104

Vermögensfreibeträge (Art. 11 Abs. 1 lit. c und 1bis ELG)

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	pro Kind	Selbstbewohnte Liegenschaft	Liegenschaftsabzug ein Ehegatte im Heim/Spital oder mit HE
2005	25'000	40'000	15'000	150'000	
2006	25'000	40'000	15'000	150'000	
2007	25'000	40'000	15'000	150'000	
2008	25'000	40'000	15'000	112'500	
2009	25'000	40'000	15'000	112'500	
2010	25'000	40'000	15'000	112'500	
2011-2015	37'500	60'000	15'000	112'500	300'000



Maximalvergütung Krankheits- und Behinderungskosten (§ 9 Abs. 2 ZLG)

<i>Jahr</i>	<i>Allein- stehende</i>	<i>Ehepaare</i>	<i>Vollwaisen</i>	<i>im Heim lebende Per- sonen</i>	<i>HE mittel zu Hause</i>	<i>HE schwer zu Hause</i>
2005 bis 2015	25'000	50'000	10'000	6'000	60'000	90'000

Beihilfen (§ 16 ZLG)

<i>Jahr</i>	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaare</i>	<i>1. + 2. Kind</i>	<i>3. + 4. Kind</i>	<i>weitere Kinder je</i>
2005 bis 2015	2'420	3'630	1'210	807	403